

Vorgaben zu wolfsabweisenden Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild (Grundschutz i.S. der Förderrichtlinien Wolf)

Stand: 18.07.2019

Herdenschutzmaßnahmen: Schafe und Ziegen

1. Sicherung mobiler stromführender Elektronetze und mobiler Litzenzäune

- Es ist eine Mindestzaunhöhe von 90 cm auf der gesamten Zaunlänge einzuhalten. Dort, wo es aus den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, wird eine Mindestzaunhöhe von 120 cm empfohlen; niedrigere Netzzäune (≥ 90 cm) können durch eine zusätzliche oder integrierte Breitbandlitze auf 120 cm aufgestockt werden; alternativ können sie auch in Kombination mit Herdenschutzhunden (s.u.) eingesetzt werden.)
- Die Zaunecken sind so zu spannen, dass die Mindestzaunhöhe erreicht und ein Durchhängen der Elektronetze verhindert wird.
- Bodenunebenheiten sind mit zusätzlichen geeigneten Kunststoff-Pfählen oder Bodenheringen/-ankern auszugleichen, um einen Bodenschluss der untersten Netzlitze zu erreichen.
- Der Abstand zwischen der untersten stromführenden Litze und dem Boden darf an keiner Stelle höher als 20 cm sein.
- Litzenzäune müssen aus mindestens 5 Litzen bestehen.
- Sind bei Litzenzäunen die Zaunecken 90° oder kleiner als 90° gewinkelt, müssen die Litzen durch Isolatoren geführt werden, die an Winkelstahl-Pfählen angebracht sind, die fest in den Erdboden eingeschlagen werden.

Hinweis:

Sind die vorangestellten Bedingungen dauerhaft erfüllt, ist der Grundschutz i.S. der Förderrichtlinien Wolf sichergestellt, so dass ein weiterer Untergrabeschutz beim Einsatz von Elektronetzen und mobilen Litzenzäunen nicht erforderlich ist.

2. Sicherung stationärer Zäune

a) Neue Zäune

- Förderfähig sind stromführende Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen oder alternativ Knotengeflechtzäune mit Untergrabeschutz.

- Es ist eine Mindestzaunhöhe von 120 cm auf der gesamten Zaunlänge einzuhalten.
- Der Pfostenabstand bei stationären Zäunen ist so zu wählen, dass an jeder Stelle die Mindestzaunhöhe erreicht wird.
- Der Abstand zwischen der untersten Litze und dem Boden darf an keiner Stelle höher als 20 cm sein.
- Knotengeflechtzäune sind zusätzlich mit einem Untergrabeschutz in Form einer von außen mittels Langstiel-Isolatoren angebrachten stromführenden bodennahen Litze auszurüsten. Diese Litze ist vor dem Zaun in einer maximalen Höhe von 20 cm über dem Boden anzubringen.
- Alternativ sind folgende Möglichkeiten des Untergrabeschutzes zur Sicherung von Knotengeflechtzäunen ebenfalls geeignet:
 - der Einbau von Drahtgeflecht oder von Drahtgeflechtmatten, die mit dem Zaun verbunden und ausreichend tief in den Boden eingegraben sind
 - oder
 - von außen vor dem Zaun flach ausgelegte/s und mit Erdankern befestigte/s Drahtgeflecht oder –matten

b) Bestehende Zäune

- Bestehende Drahtlitzenzäune (im Gegensatz zu Knotengeflechtzäunen) sind (komplett) zu elektrifizieren.
- Drahtlitzenzäune müssen aus 5 Litzen bestehen.
- Der Abstand zwischen der untersten Litze und dem Boden darf an keiner Stelle höher als 20 cm sein.
- Knotengeflechtzäune sind zusätzlich mit einem Untergrabeschutz in Form einer von außen mittels Langstiel-Isolatoren angebrachten stromführenden bodennahen Litze auszurüsten. Diese Litze ist vor dem Zaun in einer maximalen Höhe von 20 cm über dem Boden anzubringen.
- Alternativ sind folgende Möglichkeiten des Untergrabeschutzes zur Sicherung von Knotengeflechtzäunen ebenfalls geeignet:
 - der Einbau von Drahtgeflecht oder von Drahtgeflechtmatten, die mit dem Zaun verbunden und ausreichend tief in den Boden eingegraben sind
 - oder
 - von außen vor dem Zaun flach ausgelegte/s und mit Erdankern befestigte/s Drahtgeflecht oder –matten
- Es sind Spannfedern oder rotierende Spannvorrichtungen zu installieren, um nachlassender Drahtspannung jederzeit entgegenwirken zu können, die erforderliche

Mindestzaunhöhe sicherzustellen sowie das Zusammentreffen stromführender und nicht-stromführender Drähte und/ oder Holz zu vermeiden.

- Der Mindestdurchmesser von spannbaren Drahtlitzen ist 2,5 mm.
- Um die Zaunspannung dauerhaft sicherzustellen, ist Bewuchs, der stromführende Litzen berührt, zu entfernen.

Hinweise:

- Bei Förderung stationärer Zäune auf Flächen, die sich im Eigentum Dritter befinden, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers einzuholen.
- Baustahlmatten, Stabgitter- sowie Lattenzäune oder vergleichbare Zäune sind nicht förderfähig.
- Zäune mit Zaunpfählen aus Plastik sowie aus teeröl-imprägnierten Holz (z.B. Bahnschwellen) sind ebenfalls nicht förderfähig.

3. Allgemeine Vorgaben zu (mobilen und stationären) Zäunen

- Aufgestellte mobile Elektrozäune müssen zu jeder Zeit über die gesamte Zaunlänge eine Mindestzaunspannung von 2,5 kV (2.500 Volt) und mindestens 2 Joule Entladungsenergie aufweisen.
- Damit bei Zaun-Tier-Berührung der Stromkreislauf geschlossen wird, muss die Erdung zuverlässig funktionieren. Die Erdungsstäbe sind mit isolierten Erdanschlusskabeln zu verbinden.
- Die komplette Weidefläche (d.h. das durch die Weidetiere genutzte Areal) muss gezäunt werden; auch wasserseitig muss die Zäunung geschlossen sein.
- Auf die Elektrifizierung eines Zaunes muss hingewiesen werden. Hinweisschilder sind im 50 m-Abstand am Zaun anzubringen.
- Die geförderten mobilen Zäune dürfen ausschließlich auf Flächen innerhalb des jeweiligen Wolfsverdachtsgebietes oder des jeweiligen Wolfsgebietes und der dazugehörigen Pufferzone eingesetzt werden.

Hinweise:

- Ungenutzte mobile Zäune bilden Barrieren für Wildtiere und bieten Wölfen Trainingsmöglichkeiten für die Zaunüberwindung. Daher sollen sie außerhalb des Einsatzes bei Nichtnutzung zeitnah abgebaut werden.

- Es ist darauf zu achten, dass der Zaun nicht direkt an „Übersprunghilfen“, wie z.B. Erdwällen, Baumstubben oder Heuballen angrenzt. Es sollte ein Mindestabstand von 4 m zu potenziellen „Übersprunghilfen“ bzw. Böschungskanten eingehalten werden. Weiterhin sollte die Höhe des Zaunes an Gefälle im Gelände angepasst werden zur Vermeidung des Einspringens bei Geländeneigung.
- Als unterste und oberste Litze sollten möglichst optisch auffällige (z.B. breite) Litzen verwendet werden.
- Um die dauerhafte Stromführung des Zaunes nachweisen zu können, sollte die gemessene Zaunspannung in Volt täglich in einem Zauntagebuch dokumentiert werden.

4. Herdenschutzmaßnahmen: Gehegewild

- Es ist eine Mindestzaunhöhe von 180 cm auf der gesamten Zaunlänge einzuhalten.
- Bestehende Wildgatter sind um einen Untergrabeschutz zu ergänzen. Als Untergrabeschutz geeignet sind:
 - der Einbau von Drahtgeflecht oder von Drahtgeflechtmatten, die mit dem Zaun verbunden und mindestens 50 cm tief in den Boden oder bis zum anstehenden Grundgestein eingegraben sind
 - oder
 - mindestens 50 cm breite/s von außen vor dem Zaun flach ausgelegte/s, mit dem Zaun verbundene/s und mit Erdankern befestigte/s Drahtgeflecht oder –matten
 - oder
 - die Installation einer von außen mittels Langstiel-Isolatoren angebrachten stromführenden bodennahen Litze, die ca. 15 cm vor dem Zaun und nicht höher als 20 cm über dem Boden um den gesamten Zaun gezogen wird.

5. Herdenschutzmaßnahmen: Einsatz von Herdenschutzhunden

a. Erforderliche Nachweise

- Die geförderten Hunde müssen ihre Tauglichkeit durch Zertifizierung anhand von Prüfungszeugnissen nachweisen (als Nachweis wird die Zertifizierung durch die AG Herdenschutzhunde e.V. oder anderer Institutionen mit vergleichbaren Standards anerkannt.). Die Belege hierfür sind dem Antrag beizufügen.
- Die Person, die mit den Herdenschutzhunden arbeitet, muss eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden erfolgreich abgeschlossen haben (als Nachweis

wird der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden der AG Herdenschutzhunde e.V. oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt). Die Belege hierfür sind dem Antrag beizufügen.

b. Allgemeines

- Es werden Herdenschutzhunde ausschließlich ab einer Herdengröße von mindestens 100 Tieren gefördert (als Nachweis ist ein aktueller Auszug des Bestandsregisters beizufügen). Da Herdenschutzhunde im Team arbeiten, ist die Förderung nur eines Hundes bei Erstanschaffung ausgeschlossen. Bei einer Herdengröße ab 200 Tieren kann für jeweils 100 Tiere ein zusätzlicher Hund gefördert werden.
- Es sind in einer Herde (bzw. Teilherde) mindestens 2 Herdenschutzhunde zusammen zu halten
- Die Herdenschutzhunde dürfen nur innerhalb einer Einzäunung zum Schutz der Nutztierhaltung eingesetzt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine solche Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.
- Die Weide ist durch entsprechende Beschilderung zu kennzeichnen (Schild: Achtung Herdenschutzhund!)

Hinweise

Neben den Fördervoraussetzungen sind ebenfalls die Regelungen des Landeshundegesetzes NRW sowie die jeweils geltenden standortspezifischen Regelungen einzuhalten.

6. Allgemeine Vorgaben

- Der Zuwendungsbescheid stellt nicht von vorhabenbezogenen Genehmigungs- und Dispensentscheidungen frei und insofern auch nicht von in diesem Zusammenhang zu treffenden naturschutz- und wasserrechtlichen Entscheidungen. Vor Maßnahmenbeginn sind die erforderlichen vorhabenbezogenen Genehmigungs- und Dispensentscheidungen (wie z.B. Ausnahmen und Befreiungen zu Regelungen von Landschaftsplänen oder ordnungsbehördlichen Verordnungen (NSG-, LSG-VO, Überschwemmungsgebiets-VO) sowie ggf. erforderliche baurechtliche Zulassungen) einzuholen.